

► Jetzt ausprobieren!

Praxiswissen für unterwegs: die myIWW-App

| Wo immer Sie sind, Ihre Informationsdienste kommen mit! Mit der myIWW-App haben Sie per Smartphone oder Tablet jederzeit Zugriff auf alle Inhalte. So schöpfen Sie die Vorteile Ihres Abonnements voll aus und bleiben auch unterwegs top informiert. |

- Filtern Sie die Beiträge nach einzelnen Ausgaben oder Rubriken.
- Laden Sie gesamte Ausgaben oder einzelne Beiträge herunter, um diese offline zu lesen.
- Speichern Sie wichtige Beiträge auf der Favoritenliste (automatische Synchronisierung mit dem Web-Account).
- Teilen Sie interessante Inhalte per E-Mail, Facebook, Twitter etc.
- Lassen Sie sich per Push-Funktion über neue Inhalte informieren.
- Sehen Sie auf einen Blick, welche Beiträge Sie bereits gelesen haben und welche nicht.

Die myIWW-App steht für Sie kostenlos im jeweiligen App Store von Apple und Google bereit (QR-Codes zum Download siehe Randspalte): Wir wünschen Ihnen viel Nutzen aus dieser Anwendung und freuen uns über Ihr Feedback an app@iww.de.



DOWNLOAD

myIWW-App
Store Apple



DOWNLOAD

myIWW-App
Store Google



► Abrechnung KFO

BVerwG: Kein zusätzliches Honorar für die Eingliederung eines Lingualretainers neben den KFO-Kernpositionen

| Für die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretainers kann neben den KFO-Kernpositionen (Nrn. 6030 bis 6080 GOZ) separat kein zusätzliches Honorar abgerechnet werden. Die Retention ist Bestandteil der jeweiligen zugrunde liegenden Leistung, ein Retainer stellt nur eine besondere Ausführung dar. Zu dieser Auffassung gelangte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 26.02.2021, Az. 5 C 7.19). |

Im Urteilsfall hatte der Kieferorthopäde für die Eingliederung des festsitzenden Retainers die Nrn. 6100 und 6140 GOZ analog nach § 6 Abs. 1 GOZ abgerechnet. Diese Analogbewertung scheitert nach Auffassung des BVerwG jedoch bereits daran, dass die Eingliederung nicht – was erforderlich wäre – selbstständig berechnungsfähig ist.

PRAXISTIPP | Es gibt auch einige frühere zivilgerichtliche Urteile, wonach die separate Abrechnung eines Retainers zulässig ist (z. B. Amtsgericht Erlangen, Urteil vom 05.10.2020, Az. 5 C 1350/18). Mit der jetzt vorliegenden höchstrichterlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist allerdings zu erwarten, dass eine diesbezügliche Honorarklage kaum Aussicht auf Erfolg hat. Den Mehraufwand der Eingliederung eines festsitzenden Retainers können Sie also wohl nur über eine Faktorsteigerung nach § 5 GOZ oder durch eine freie Vereinbarung nach § 2 GOZ zu der jeweiligen Grundleistung (Nrn. 6030 bis 6080 GOZ) abbilden.

Mehraufwand über
Faktorsteigerung
oder freie Vereinbarung
abbilden